

# Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

# Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Mario Tute	30.11.2022	Kapitel A, 0 Grundsatz	redaktionelle Ergänzung
AG Instandhaltung	31.01.2023	Kapitel A, 0 Grundsatz	Aktualisierung (gemäß Protokoll der AG Instandhaltung)
Beschluss AG Instandhaltung	18.04.2023	Kapitel A, 0 Grundsatz	Zustimmung (gemäß Protokoll der AG Instandhaltung)
Beschluss SG WV	23.05.2023	Kapitel A, 0 Grundsatz	Zustimmung; gemäß Protokoll der SG WV 05.2023
Beschluss GK AVV	07.06.2023	Kapitel A, 0 Grundsatz	Zustimmung des GK AVV

Titel	Regelung zum Einsatz von geeigneten und kalibrierten Messmitteln aufnehmen	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Stellen	ERFA	
Änderungsantrag zu:	Anlage 10 Kapitel A, 0 Grundsatz, 3. Absatz	
Verfasser:	Mario Tute	
Ort, Datum:	Hamburg, 30.11.2022	
Kurzbeschreibung:	Einsatz von geeigneten und kalibrierten Messmitteln	

Seite 2/4 Änderungsantrag

## 1. Ausgangslage (Ist)

### 1.1. Einleitung

Im Zuge der Instandsetzung von nach Anlage 9 ausgesetzten Wagen sind diverse sensible Maße zu messen, die Einfluss auf die Lauffähigkeit oder Laufsicherheit haben. Es sind aber keine Mindestanforderungen an die Messmittel aufgeführt.

#### 1.2. Funktionsweise

## 1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Es fehlt ein Hinweis daß für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete und kalibrierte Messmittel zu verwenden sind.

## 1.4. Handelt es sich um eine bekannte Regel der Technik\* (z.B. DIN, EN)?

nein	⊠ ja,	d.h.:
------	-------	-------

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ-Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

#### Sollzustand

#### 2.1. Beseitigung der Anomalie/des Problems (Ziel)

Im Kapitel A, unter 0 Grundsatz am Ende des 3. Absatzes folgende Ergänzung vornehmen

## 3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig rot: Text neu

blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Kapitel A Grundsatz

Die Anlage 10 Kap. A beinhaltet die Kriterien und Ausführungsrichtlinien für die Werkstätten, wenn Mängel nach der Anlage 9 zu beheben sind. Messungen, die bereits im Rahmen der Anlage 9 (z.B. gemäß Anhang 12) durchgeführt wurden und dokumentiert vorliegen, sind im Rahmen der Anlage 10 nicht zu wiederholen. Für die Messungen nach Anlage 10 sind für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete und kalibrierte Messmittel zu verwenden. Regelungen zu Messprozessen und Messmittel enthält EN ISO 10012.

## 4. Begründung

Harmonisierung der Anlagen 9 und 10 AVV

Auch in Anlage 9 sind entsprechend geeignete und kalibrierte Messmittel zu verwenden.

AP-MNT-2023-04

<sup>\* &</sup>quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

Seite 3/4 Änderungsantrag

## 5. Beurteilung der möglichen positiven oder negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)
Begründung

Positive Auswirkungen auf:

Betrieb: 3 Kosten: 1

Verwaltungsaufwand: 1 Interoperabilität: 5 Sicherheit: 4

Wettbewerbsfähigkeit: 4

Seite 4/4 Änderungsantrag

# 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von: Mario Tute

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein
Begri	ùndung:	
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
Begründung:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3	. Systemmissbrauch möglich:	
	⊠ nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanz- kriterien ausgewählt:  under met annate Regeln der Technik"  under met annate Regeln der Technik "  under met annate Regeln der Technik"  under met annate Regeln der Technik "  under met annate Regeln der met annate Regeln der Technik"  under met annate Regeln der met annate Rege		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]